

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 76. Grundschule Briesnitz und des Hortes an der 76. Grundschule

Schule und Hort als öffentliche Einrichtungen können nur erfolgreich arbeiten, wenn
Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen.

Unterrichtszeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen gestattet. Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler ist bis dahin der Aufenthalt auf dem Vorplatz möglich.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies die Schülersprecher gemeinsam sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder an der Sporthalle.

Zu spät kommende Schüler klingeln im Sekretariat.

Innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus wieder zu verlassen.

Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:

Einlass	7.30 Uhr	
1.Block	7.50 Uhr - 9.20 Uhr	
Frühstücks- und Hofpause		9.20 Uhr - 9.50 Uhr
2.Block	9.50 Uhr - 11.25 Uhr	
Mittags- und Hofpause		11.25 Uhr – 12.15 Uhr
3.Block	12.15 Uhr – 13.45 Uhr	

Das Schulsekretariat ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr -11.00 Uhr geöffnet.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf. Treppen sind freizuhalten.

Das Schulgrundstück darf während der Unterrichtszeit und Hortzeit nicht verlassen werden.

Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen das Fahrrad auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) ab.

Es wird empfohlen, das Fahrrad selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen. Es wird keine Haftung für Fahrräder übernommen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Rauchen ist im Schulgebäude einschließlich dazugehörigen Nebenbereichen, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet.

Dies gilt auch für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln.

Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen.

Stühle sind grundsätzlich spätestens nach der letzten Stunde auf die Bänke zu stellen.

Schüler/Hortkinder, die wiederholt und in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen heran-gezogen werden.

Das Öffnen und Schließen von Fenster ist grundsätzlich nur den Lehrern/Erziehern gestattet.

Tiere sind nur mit besonderer Genehmigung der Schulleitung im Haus und auf dem Schulgelände erlaubt.

Piktogramme und Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Unerlaubte Handlungen

Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und jeglichen Inventars. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legen die Leiter fest.

Jegliche Kommunikationstechnik (Handy, Smartphone, etc.) ist vom Betreten an bis zum Verlassen des Schul- und Hortgeländes auszuschalten und im Ranzen aufzubewahren.

Für mitgebrachte Geräte wird **keine Haftung** übernommen.

Bei Zuwiderhandlungen können die entsprechenden Geräte bis zum Verlassen der Einrichtung einbehalten werden.

Unerlaubte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen sind im schulischen Bereich (Schulgebäude und Schulgrundstück) verboten.

Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/

Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Schüler/Hortkinder sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt.

Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler/Hortkinder.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 76. Grundschule Briesnitz und des Hortes an der 76. Grundschule

Schäden am Schul-/Horteigentum sind noch vor dem Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen. Fundsachen werden an den Hausmeister übergeben; diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler/ Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers/Hortkinds im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Hortkinder. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsicht führenden Lehrer/ Erzieher bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Schüler/Hortkinder und im Gebäude befindlichen Personen auf den Schulhof der 76.Grundschule. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren.

Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen und des Schulgartens

Fachraumordnungen sowie Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten werden. Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software. Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen Schulbesuch

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung durch den Klassen- bzw. Schulleiter.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosax.de aufgerufen werden.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

Schulträger unserer Schule ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt Dresden. Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals ist die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden. Für Erzieher/innen ist dies der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Dresden.

Hortbesuch

Die Öffnungszeiten unseres Hortes ist von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Ein gültiger Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für den Hortbesuch.

Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Alle Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an; ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Wahrnehmung des Hausrechts

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt die Hortleitung, bei beider Abwesenheit der Hortleitung wird das Hausrecht auf den Hausmeister übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Die Haus- und Hofordnung wurde in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 1.08.2017 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch:

die Fachraumordnung Werken,
die Computernutzungsordnung,
die Nutzungsordnung Schulgarten,
die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren mit beigefügtem Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie
die Hallenordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Dresden, 26.8.2020